

Veröffentlichung Haushaltssatzung der Stadt Sternberg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.545.900 EUR	8.260.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.628.400 EUR	9.084.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-82.500 EUR	-824.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-82.500 EUR	-824.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	82.500 EUR	816.100 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	-8.600 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	8.074.600 EUR	7.804.100 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.779.600 EUR	8.282.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	295.000 EUR	-478.500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	460.500 EUR	327.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	369.200 EUR	122.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	91.300 EUR	205.200 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	260.900 EUR	-420.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf

500.000 EUR in 2017
500.000 EUR in 2018

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	316 v. H.	316 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.	350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2017 67,585 und 2018 67.585 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres(2015) betrug	10.460.116 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres(2016) beträgt	11.820.543 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2017	12.099.043 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	11.601.843 EUR

§ 8 weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,

b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,

c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,

d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **2 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **2 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 T€** nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung bebaute Grundstücke
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke(einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0004 die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens(ohne Beleuchtung)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0006 die Aufwendungen EDV
- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK 0008 die Wohnungswirtschaft
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0032 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0033 Investitionen Feuerwehr
- DK 0041 Aufwendungen des Bauhofes
- DK 0042 Investitionen Bauhof
- DK 0043 Aufwendungen Stadtsanierung

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 4010 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0022 61100.40130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0034 12209.431 und 12209.52541

8.3.5 Die Planansätze im Produkt 11404.0822.0827.0112 dienen zur Deckung für Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV-Technik):

11104.0822,0827,0112; 11401.0822,0827,0112;11405.0822,0827; 12210.0822,0827,0112;
57500.0822,0827,0112; 20100. 0822,0827,0112; 11601.0822,0827,0112; 12201. 0822,0827,0112; 12204.
0822,0827,0112; 12209.0822,0827,0112; 12300.0822,0827,0112;35100.0822,0827; 55300.0822,0827,0112;
52100.0822,0827,0112;

8.3.6 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

§ 9

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt:

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Erfolgsplan		
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.746.000 EUR	1.763.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.693.000 EUR	1.715.000 EUR
der Jahresgewinn	53.000 EUR	48.000 EUR
der Jahresverlust	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan		
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	122.000 EUR	103.000 EUR
die Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-296.000 EUR	-316.000 EUR
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	-68.000 EUR	-60.100 EUR
der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-242.000 EUR	-273.000 EUR
3.		
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	0 EUR	0 EUR
- davon Umschuldungen		
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	12 EUR	10 EUR
festgesetzt.		
4.		
Die Stellenübersicht weist 7,35 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus		
5.		
Der Stand des Eigenkapitals		
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	8.073.000 EUR	8.379.000 EUR
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres	8.379.000 EUR	8.432.000 EUR
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	8.342.000 EUR	8.480.000 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.03.2017 erteilt.

Sternberg , den 14.12.2016

Taubenheim
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 10.04.2017 bis zum 13.04.2017, jeweils Montag bis Freitag, 09.00 – 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5 öffentlich aus.